

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN  
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

44. BAND



1966

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

Nr.

Seite

44. 29. XI. 65	Kein Schadensersatzanspruch nach § 628 Abs. 2	
VII ZR 202/63	BGB und § 89 a Abs. 2 HGB bei beiderseitigen fristlose Kündigungen rechtfertigenden Vertrags- verstößen . . . . .	271

## INHALT

Nr.		Seite
36. 22. X. 65 IV ZB 342/65	(Beschl.) Zweimonatsfrist des § 1671 Abs. 3 Satz 1 BGB ist keine Ausschlußfrist. Abweichung des Vormundschaftsgerichts von einem nach Ablauf dieser Frist vorgelegten gemeinsamen Vorschlag der Eltern über die Regelung der elterlichen Gewalt ist nur zulässig, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 1671 Abs. 2 BGB) . . . . .	220
37. 8. XI. 65 II ZR 223/64	1. Gleichzeitige Auswechslung aller Gesellschafter einer Personalhandelsgesellschaft. 2. Urteil gegen die Gesellschaft ohne Wirkung gegenüber dem vor Klageerhebung ausgeschiedenen Gesellschafter . . .	229
38. 8. XI. 65 II ZR 267/64	Anwendung des § 130 HGB auch dann, wenn Gesellschafter rechtlich fehlerhaft in voll wirksame oHG eintritt . . . . .	235
39. 8. XI. 65 VIII ZR 300/63	Vom Abzahlungskäufer aufgewendete Reparaturkosten im Falle des Rücktritts des Abzahlungsverkäufers . . . . .	237
40. 10. XI. 65 VIII ZR 12/64	§ 557 aF BGB schließt über den vereinbarten Mietzins hinausgehenden Bereicherungsanspruch des Vermieters nicht aus . . . . .	241
41. 11. XI. 65 II ZR 122/63	Aufgaben des Leiters der Hauptversammlung einer AG. Redezeitbeschränkung. Wortentzug. Saalverweisung. Anfechtungsbefugnis eines von der weiteren Teilnahme an der Hauptversammlung ausgeschlossenen Aktionärs . . . . .	245
42. 16. XI. 65 VI ZR 137/64	Fahrtrichtungsanzeige bei abknickender Vorfahrt .	257
43. 25. XI. 65 Ia ZB 13/64	(Beschl.) 1. Zugängliche Unterlagen ausländischer Patentanmeldungen zählen ab 7. August 1953 zum Stand der Technik. 2. Im Prioritätsintervall eingetretene Änderung des inländischen Patentrechts geht auch zu Lasten des Inhabers einer älteren Unionspriorität . . . . .	263